

Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Werten (Depotreglement)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen dienen der klaren Regelung für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Depotwerten zwischen den Kunden und der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt). Die Bedingungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Basisvertrages inkl. Basisdokumente.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

- Wertpapiere aller Art;
- Bucheffekten;
- Edelmetalle und Münzen;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte);
- Dokumente und Wertgegenstände, sofern diese zur Aufbewahrung geeignet sind.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen zu verwahren.

4. Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Kunde jederzeit die Auslieferung beziehungsweise Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

5. Anzeigen

Die Bank zeigt dem Kunden jeden Zu- und Abgang von Depotwerten an, vorbehaltlich eines ausdrücklichen Verzichts des Kunden.

6. Depotauszüge

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Höhere Periodizitäten sind speziell zu vereinbaren. In der Aufstellung werden die Depotwerte aufgrund unverbindlicher, approximativer Kurse aus der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsquellen bewertet. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Bewertung der Depotwerte.

7. Depotgebühren

Die Depotgebühren werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Der Kunde kann von der Bank einen aktuellen Tarif verlangen. Die Bank behält sich die Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Kunden mitzuteilen.

Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

8. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Produkten.

Dazu schliesst sie insbesondere mit den Anbietern von Finanzinstrumenten und Kollektivanlagen Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig von der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden. Für ihre Vertriebstätigkeit zugunsten der Anbieter und die damit verbundenen Aufwände erhält die Bank von den Anbietern Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu. Die Höhe solcher Vertriebsentschädigungen und anderer geldwerter Leistungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich.

Erhält die Bank Vergütungen, welche sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben, sofern der Umfang dieser Vergütungen pro Jahr 0.75% des durchschnittlichen Depotvolumens nicht übersteigt.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen zu Vertriebsentschädigungen, anderen geldwerten Leistungen und ihn betreffende Vergütungen, soweit sie sich der einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen. Eine Bandbreite ihrer prozentualen Höhe ist jederzeit im Internet unter www.lukb.ch ("Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen") abrufbar.

In jedem Fall stellt die Bank sicher, dass dann, wenn als Folge der genannten Leistungen Interessenkonflikte auftreten, die Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

9. Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank auch bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit einer möglichen Drittverwahrung im Ausland einverstanden. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usanzen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Kunde zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält.

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Der Kunde hat somit nach einer physischen Einlieferung keinen Anspruch darauf, einen identischen Titel mit gleicher Nummerierung wieder ausgeliefert zu erhalten.

Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstaussosung garantiert.

10. Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt,

- a) bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen;
- c) dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- d) vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) vorbehalten.

11. Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden:

- a) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs);
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Depotwerte nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- c) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war;
- d) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- e) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

Weitere Verwaltungshandlungen, wie zum Beispiel die Geltendmachung von Rechten aus einem Depotwert in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, sind Sache des Kunden. Zudem führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolizen, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.

12. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden, insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) Konversionen;
- c) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- d) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren Anbeziehungsweise Verkauf;
- e) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

13. Eintragungsermächtigung

Sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufes von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Kunden als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

14. Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Instruktionen des Kunden ausüben.

15. Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

16. Transportversicherung

Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

17. Verschlussene Depotwerte

Verschlussene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit der Adresse des Kunden und mit einer Wertangabe zu versehen.

Verschlussene Depotwerte dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem Bankgebäude geeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für den Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte. Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen.

Die Bank haftet nur für schuldhaft von ihr verursachten Schaden bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Nimmt der Kunde die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

18. Protokollierungspflicht

Der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen untersteht der Protokollierungspflicht (Art. 24 Abs. 3 KAG). Die Bank muss die erhobenen Bedürfnisse der Kunden sowie die Gründe für ihre Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich festhalten und das Protokoll dem Kunden übergeben. Der Kunde verzichtet auf die Übergabe des Protokolls, sofern aufgrund der Empfehlungen nicht unmittelbar ein Auftrag zum Erwerb erfolgt. Der Kunde hat das Recht, auch bei blosser Empfehlung die Aushändigung des Protokolls zu verlangen.

19. Beratung

Aus der reinen Aufbewahrung und Verwaltung der Depotwerte in einem Depot der Bank kann der Kunde keinen Anspruch auf Beratung ableiten. Für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatungen sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gelten separate Vereinbarungen.

20. Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich Änderungen des Inhalts des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

(Stand 1. Januar 2016)